

Neuregelung der Förderung von Biokraftstoffen

1. Besteuerung von Biokraftstoffen ab 1.8.2006

- Pflanzenöl bleibt bis Ende 2007 steuerfrei
- Reiner Biodiesel wird bis Ende 2007 in Höhe von 7,10 Ct/Liter besteuert
- Für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011 ist eine sukzessive, jährlich linear ansteigende Besteuerung von reinem Biodiesel (bzw. allgemeiner Fettsäuremethylester – FME) und Pflanzenöl vorgesehen. Im Jahr 2012 liegt die Besteuerung von reinem Biodiesel und Pflanzenöl mit knapp 45 Ct/l leicht unter dem derzeitigen Steuersatz für Diesel (47,04 Ct/l). In der Tabelle werden die gesetzlichen Teilsteuersätze dargestellt. Die Gesamtbelastung ist jeweils etwas höher, da auch Anbieter von biogenen Reinkraftstoffen quotenpflichtig sind und zu diesem Anteil ebenfalls der Besteuerung der Reinkraftstoffe innerhalb der Quote unterliegen (s.u.).

Teilsteuersätze laut Gesetz in Ct/l	8-12/ 2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
FME (u.a. Biodiesel)	7,10	7,10	13,40	19,70	26,00	32,30	44,90
Pflanzenöl	0	0	8,15	16,55	24,95	32,30	44,90

- Steuerbegünstigung für **Biokraftstoffe der 2. Generation** („besonders förderungswürdige Biokraftstoffe“) vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung bis 2015. Biokraftstoffe der 2. Generation emittieren 90 % weniger CO₂ als die fossilen Kraftstoffe.
- **Bioethanol** (E 85) ist bis Ende 2015 steuerbegünstigt
- Verlängerung der Steuerbegünstigung für **Biogas** als Kraftstoff bis Ende 2015, aber keine Anrechnung auf die Quote (statt dessen Selbstverpflichtung der Erdgaswirtschaft, bis 2010 10% und bis 2020 20% beizumischen); danach (bis Ende 2018) Steuerbegünstigung wie als Kraftstoff verwendetes Erdgas.
- Unbefristete Steuerbefreiung für in der **Landwirtschaft** eingesetzte reine Biokraftstoffe.
- Die Steuerbegünstigung für mineralische Kraftstoffe, die im **ÖPNV** verwendet werden, wird auf Biokraftstoffe ausgeweitet. Da mineralische Kraftstoffe, die im ÖPNV verwendet werden, bereits seit dem Jahr 2000 teilweise der Mineralölsteuer (zukünftig Energiesteuer) entlastet werden, sollen Biokraftstoffe künftig ebenfalls in den Genuss dieser Steuerbegünstigung für den ÖPNV kommen.

2. Quotenregelung (Biokraftstoffquotengesetz)

Inkrafttreten (nach erwarteter Zustimmung des Bundesrates) am 1.1.2007

- Verpflichtung der Mineralölwirtschaft ab 1. Januar 2007 einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen auf dem deutschen Markt abzusetzen.
- **Gesamtquote mit separaten Einzelquoten für Otto- und Dieselmotorkraftstoff:**
Ab 2009 wird eine Gesamtquote in Höhe von 6,25 % unter Beibehaltung der Unterquoten für Otto- und Dieselmotorkraftstoff eingeführt. Die Gesamtquote wächst in den Folgejahren kontinuierlich an und erreicht in 2015 8,0 %. Alle Quoten beziehen sich auf den energetischen Anteil. Die jeweiligen Einzelquoten für Otto- bzw. Dieselmotorkraftstoffe können der tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Quotenhöhe energetisch	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Diesel	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%
Ottomotorkraftstoffe	1,2%	2,0%	2,8%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%
Gesamt			6,25%	6,75%	7,0%	7,25%	7,5%	7,75%	8,0%

- Einführung einer Verordnungsermächtigung, die bei Biokraftstoffen einen **Nachhaltigkeitsfaktor** (CO₂-Minderung, andere Nachhaltigkeitskriterien wie z.B. Vermeidung Regenwaldabholzung) ermöglicht. Dabei Orientierung an EU-Cross-Compliance-Regelungen bei der Agrarförderung. Der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, die Verordnung bereits zum 1. Juli 2007 in Kraft zu setzen.
- Bindung der Steuerbegünstigung und der Berücksichtigung bei der Biokraftstoffquote an die Erfüllung der einschlägigen **Qualitätsnormen** (meist DIN-Normen)

Ziele und Zielerfüllung im Bereich Biokraftstoffe:

(Alle Angaben beziehen sich auf energetische Quoten)

- Der Anteil der Biokraftstoffe im Straßenverkehr lag in D im Jahr 2005 bereits bei 3,6 %, also deutlich über dem in der EU-Biokraftstoffrichtlinie verankerten Ziel 2005 von 2,0 %.
- Auch das EU-Ziel eines Anteils von Biokraftstoffen von 5,75% bis 2010 wird mit den Vorgaben des Biokraftstoffquotengesetzes übererfüllt.
Bei den EU-Zielen handelt es sich um indikative, nicht um verbindliche Ziele.
- Stellungnahme der Bundesregierung anlässlich der Revision der EU-Biokraftstoff-Richtlinie:

Vorschlag für EU-Ziel 2015: 8 % (entspricht also der deutschen Quotenregelung);
EU-KOM soll Ziel von 12,5 % für das Jahr 2020 prüfen

- Vorschlag für Revision Kraftstoffqualitätsrichtlinie:
Erhöhung der Beimischungsgrenzen von 5 auf 10 Vol %